

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.12.2015
Rat	15.12.2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 10.000.000,00 € für die Umschuldung eines Darlehens, das in 2001 für den Erwerb des Geländes aufgenommen wurde, übernimmt.

Bei der Aufnahme des Darlehens sind die jeweils am Kapitalmarkt günstigsten Konditionen zugrunde zu legen.

Auf die Erhebung eines Bürgschaftsentgeltes wird verzichtet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

vgl. Begründung**Begründung**

Seit 01.03.2012 ist die Stadt Köln alleinige Kommanditistin der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co KG (BCC KG) und hält 100 % der Anteile an deren Komplementärin, der BioCampus Cologne Management GmbH (BCC GmbH).

Zum 30.11. 2015 weist die BCC KG Darlehensverbindlichkeiten bei der Sparkasse KölnBonn in Höhe von 16.429.500,00 € auf. Diese Darlehen setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Tilgungsdarlehen Nr. 6300022354, 6.429.500,00 €, variable Verzinsung, Tilgung 154.000,00 € p.a.
Das Darlehen wurde zwecks Errichtung des Laborgebäudes S19 auf dem Gelände des BCC aufgenommen.
- 2) Endfälliges Darlehen (S Firmenkreditrahmen) Nr. 6301200454, 10.000.000,00 €, variable Verzinsung, ohne Tilgung.
Das Darlehen wurde 2001 (damit zeitlich vor dem Erwerb des BioCampus durch die Stadt Köln) ursprünglich für den Erwerb des Geländes aufgenommen.

Da beide Darlehen derzeit variabel verzinst werden, strebt die Geschäftsführung der BCC KG in Anbetracht des derzeitigen günstigen Zinsniveaus und zur Begrenzung des Risikos von Zinssteigerungen die Umfinanzierung des unter 2) genannten Darlehens in ein festverzinsliches Darlehen an. Zudem wird mit einer 4 % Tilgung p.a. einer signifikanten Reduzierung der Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Option von Sondertilgungen bleibt durch das unter 1) genannte Darlehen erhalten.

Die angebotenen Konditionen des abzuschließenden Festzinsdarlehens lauten:

Darlehenssumme: 10.000.000,00 EUR

Zinsbindung:	bis 30.11.2022
gebundener Nominal-Sollzins:	1,22 % p.a. ab 30.01.2016
Tilgung:	4,00 % p.a. linear
Zahlweise:	monatlich
Hinweis: Der Zinssatz kann sich bis zur finalen Eindeckung noch ändern.	

Zur Absicherung der Umschuldung des derzeit bei der Sparkasse KölnBonn geführten und variabel verzinsten S Firmenkreditrahmens in ein Festzinsdarlehen in Höhe von 10 Mio. € soll eine Kommunalbürgschaft erteilt werden. Dies ermöglicht der BCC KG die Aufnahme des Darlehens zu günstigen Kommunalkreditkonditionen. Die geringeren Zinsaufwendungen reduzieren den Zuschussbedarf der BCC KG aus dem städtischen Haushalt.

Die Ausfallbürgschaft der Stadt Köln ist mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar. Die Stadt Köln hat die BCC KG per Gesellschafterbeschluss vom 18.12.2012 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Sowohl die Gestellung einer 100%igen Ausfallbürgschaft wie auch der Verzicht auf Erhebung eines Bürgschaftsentsgelts sind gemäß dem Betrauungsbeschluss vom 20.12.12 als Ausgleich für die Erbringung von gemeinwohlorientierten Leistungen beihilferechtskonform. Der Schwellenwert (15 Mio. € p. a.) des Artikels 2 lit. a des Freistellungsbeschlusses der Kommission vom 20.12.2011 wird im Durchschnitt der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum insgesamt vorgesehenen Ausgleichsleistungen nicht überschritten.

Die geplante Bürgschaftsübernahme gilt als weiterer städtischer Ausgleich i. S. v. Abschnitt IV S. 2 des Betrauungsaktes (Ratsbeschluss vom 18.12.2012; Session-Nr. 2842/2012) für die Erbringung der in diesem Betrauungsakt beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Da die BCC KG mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ordnungsgemäß betraut wurde und daneben keiner weiteren Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, gilt die Beschränkung, dass Darlehen nur zu 80 % verbürgt werden können, für die Stadt Köln nicht (vgl. Garantie-Mitteilung der EU-Kommission 2008/C 155/02, Ziff. 3.2 c)).

Die Betrauung der BCC KG hat zur Folge, dass die Bürgschaft ohne Verstoß gegen Beihilferecht auch unentgeltlich gewährt werden darf. In Konsequenz ist der Ratsbeschluss vom 08.03.2001, der bei der Übernahme von Ausfallbürgschaften, die dem europäischen Beihilferecht unterliegen, die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen verlangt, nicht anwendbar. Auf die Erhebung eines Bürgschaftsentsgelts wird im vorliegenden Fall gänzlich verzichtet. Eine Provision würde zu höheren Aufwendungen bei der BCC KG führen, was den städtischen Verlustausgleich entsprechend erhöhen würde.

Zu der bereits bestehenden dinglichen Sicherung wird das Darlehen nun auch über eine 100%ige Bürgschaft der Stadt Köln gesichert. Durch die zusätzliche Gestellung einer Kommunalbürgschaft lassen sich geschätzt um rd. 0,58 % p.a. günstigere Zinskonditionen erzielen als bei einer reinen dinglichen Sicherung. Bei einem Kreditvolumen von 10 Mio. € können durch die Gestellung der Kommunalbürgschaft im ersten Jahr ca. 58 Tsd. € Zinsaufwand und danach sukzessive, abhängig von der Tilgung sich reduzierende Zinsaufwendungen bei der BCC KG eingespart werden, was zu einer entsprechenden Reduzierung der jährlichen Einzahlungen der Stadt Köln in die Gesellschaft beiträgt. Die über die Bürgschaft erzielte Zinsersparnis dient somit mittelbar der Haushaltsentlastung der Stadt Köln.

Sofern der Rat der Stadt Köln der vorgenannten Bürgschaftsübernahme zustimmt, prüft die Verwaltung die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand des dann vorzulegenden tagesaktuellen Darlehensangebots. Daher können sich die vorgenannten Zinskonditionen und ggf. auch die Laufzeit des Darlehensangebots kurzfristig noch ändern.

Die Bürgschaftsübernahme ist gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen.

Begründung für die Dringlichkeit:

Da das Darlehen zum 30.01.2016 umgeschuldet werden soll, kann die nächste Ratssitzung am 02.02.2016 nicht abgewartet werden.